

# Stellungnahme



DGB

## des Deutschen Gewerkschaftsbundes zur Verbändeanhörung Förderrichtlinie für Beihilfen für strom- und handelsintensive Unternehmen zur Strompreisentlastung (Industriestrompreis) für die Abrechnungsjahre 2026 bis 2028

### Notwendigkeit eines Industriestrompreises

Industrielle Wertschöpfung und Beschäftigung in Deutschland stehen massiv unter Druck. In der öffentlichen Debatte wird von Teilen der Politik und der Arbeitgeberverbände der Eindruck erweckt, die wirtschaftliche Misere wäre durch einen überbordenden Sozialstaat oder durch zu hohe Arbeitskosten verursacht. Beides stellt sich bei näherer Betrachtung als haltlose Behauptung dar, die offenkundig von den relevanten Strukturproblemen und Einflussfaktoren ablenken soll: Fehlende private und öffentliche Investitionen, Managementversagen, unsichere Energiekosten, verschleppte Innovationen, geopolitische Verschiebungen, hochsubventionierte Dumpingwettbewerber und gestörte Lieferketten gefährden Wettbewerbsfähigkeit, Wertschöpfungsketten und Beschäftigung.

Während die nachhaltige Modernisierung voranschreiten muss, stagniert die wirtschaftliche Entwicklung seit Jahren – insbesondere im industriellen Kern unseres Landes. Produktionskapazitäten gehen verloren, Arbeitsplätze werden abgebaut. Deindustrialisierung schwächt den gesamten Wirtschaftsstandort, trifft mittelbar auch nicht-industrielle Sektoren und gefährdet den politischen Zusammenhalt in Deutschland.

Im Vergleich zu europäischen und außereuropäischen Wettbewerbsregionen ist der Strompreis insbesondere für energieintensive Industriebetriebe in Deutschland nach wie vor zu hoch und nicht wettbewerbsfähig. Auch wenn die Preise seit den Peaks der Energiekrise gefallen sind, sind die Stromgroßhandelspreise höher als vor der Krise und zudem volatiler, was die Planungs- und Investitionsicherheit untergräbt. Gleichzeitig hat sich die gesamtwirtschaftliche Lage in Deutschland sowie die betriebswirtschaftliche Lage vieler Industrieunternehmen verschlechtert. Für viele Unternehmen wird deshalb auch der Abschluss von langfristigen Stromlieferverträgen aus Bonitätsgründen schwieriger.

Zudem soll Strom, den politisch gesetzten Klimaschutzz Zielen folgend, der zentrale Energieträger werden. Diese Modernisierung befürworten wir im Grundsatz, Industrielektrifizierung kann die Wettbewerbsfähigkeit langfristig steigern. Damit betriebswirtschaftliche Anreize für Investitionen in die Elektrifizierung bestehen, hat der Gesetzgeber in den zurückliegenden Monaten richtige Entscheidungen zur Dämpfung der Strompreise (insbesondere für Gewerbe und Industrie) getroffen. Neben der Absenkung der Stromsteuer für das

26. Januar 2026

#### Kontaktperson:

**Frederik Moch**  
Abteilungsleiter  
[frederik.moch@dgb.de](mailto:frederik.moch@dgb.de)

**Deutscher Gewerkschaftsbund**  
Abteilung Struktur-, Industrie- und Dienstleistungspolitik

Keithstraße 1  
D-10787 Berlin

**Felix Fleckenstein**  
Referent Energiepolitik  
[felix.fleckenstein@dgb.de](mailto:felix.fleckenstein@dgb.de)

**Deutscher Gewerkschaftsbund**  
Abteilung Struktur-, Industrie- und Dienstleistungspolitik

Keithstraße 1  
D-10787 Berlin

[www.dgb.de](http://www.dgb.de)

produzierende Gewerbe ist insbesondere die staatliche Bezugssumme der Übertragungsnetzentgelte zu nennen, von der alle Stromverbrauchergruppen profitieren. Diese Maßnahmen haben aber ausschließlich auf die Entgelte und Abgaben gewirkt. Der (zu) hohe und volatile Stromgroßhandelspreis bleibt weiterhin ein Problem.

### **Übergreifende Bewertung der Förderrichtlinie**

Der Deutsche Gewerkschaftsbund begrüßt, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE) nun ein Instrument schaffen will, das die Strombeschaffungskosten energieintensiver Betriebe stabilisiert. Es wird positiv anerkannt, dass die Bundesregierung auf europäischer Ebene einen entsprechenden beihilferechtlichen Rahmen durchgesetzt hat und diesen nun weitestmöglich ausschöpfen will.

Gleichwohl befürchten wir, dass das neue Instrument materiell kaum ausreichen wird, der Industrie langfristige Planungssicherheit über wettbewerbsfähige Stromkosten zu geben. Unser Kernanliegen der langfristigen Standort- und Beschäftigungssicherung bzw. -entwicklung droht verfehlt zu werden, insbesondere durch die folgenden Unzulänglichkeiten des neuen Instruments:

- Die Laufzeit für die Jahre 2026 bis 2028 ist zu kurz bemessen, um Investitionen in die Modernisierung und Elektrifizierung der deutschen Industriestandorte effektiv zu mobilisieren.
- Die Entlastungswirkung ist begrenzt, da tatsächliche Industriestrompreisniveau dürfte weiter deutlich über dem politisch formulierten Zielpreis von 5 ct/kWh liegen. Problematisch ist insbesondere die im Entwurf vorgesehene Begrenzung der Zuwendung auf 50 Prozent der förderfähigen Strommenge.
- Durch die unzureichende Kumulierbarkeit mit der Strompreiskompenstation schafft das neue Instrument keine signifikante zusätzliche Planungssicherheit und Entlastung für SPK-Betriebe.
- Die vorgesehene Investitionsverpflichtung schmälert die Attraktivität des Instruments. Zwar begrüßen wir Standortinvestitionen, in der aktuell angespannten Lage benötigen Unternehmen aber direkte Entlastung bei den Strombeschaffungskosten. Eine Konditionierung, die die Zuwendung an eine Verpflichtung zu Standort- und Beschäftigungserhalt bzw. -entwicklung knüpft, wäre nach unserer Auffassung deutlich zielgenauer.

Die genannten Unzulänglichkeiten liegen teilweise in den Limitationen des EU-Beihilferechts begründet und sind nicht dem BMWE anzulasten. Sie müssen überwiegend auf europäischer Ebene adressiert werden. Der Deutsche Gewerkschaftsbund begrüßt daher seine Forderung nach einer grundlegenden, transformationsdienlichen Reform des Beihilferechts, um den Mitgliedstaaten eine proaktive Industrie- und Dienstleistungspolitik zu ermöglichen. Perspektivisch sollte ein echter europäischer Industriestrompreis geschaffen werden, auch, um

gleichwertige Wettbewerbsbedingungen im europäischen Binnenmarkt sicherzustellen.

Das neue Instrument ist im Verbund mit der angekündigten Ausweitung und Vertiefung der Strompreiskompensation zu bewerten. Diese bewerten wir ebenfalls positiv, insbesondere die vorgesehene rückwirkende Ausweitung und Vertiefung.

### **zu Kapitel 1 (Förderziel und Zuwendungszweck)**

Wir teilen die Ausführungen des BMWE. Das Instrument kann in der Tat dazu beitragen, Verlagerungen und Carbon Leakage zu reduzieren, die Elektrifizierung der Industrieproduktion zu befördern und hochwertige und langfristige Arbeitsplätze zu schaffen und zu erhalten.

### **zu Kapitel 2 (Grundlage der Förderung; Voraussetzungen für die Beihilfege-währung)**

Keine Anmerkungen.

### **zu Kapitel 3 (Zuwendungsempfänger)**

Der Branchenkreis des neuen Industriestrompreises (Zugehörigkeit zur Teilliste 1 des Anhangs I der KUEBLL-Liste) ist wesentlich zu eng gefasst. So werden beispielsweise etwa ¾ der Stahl-Gießereien ausgeschlossen, obwohl diese energieintensiv sind, im internationalen Wettbewerb stehen und mittlerweile erhebliche Produktionsverlagerungen stattfinden. Eine unbürokratische Listenerweiterung mit einfachen und auch alternativen Nachweisen ist eine Grundvoraussetzung, damit der Industriestrompreis hinreichend und umfassend schützen kann. Daneben müssen weitere Kriterien für unbürokratische Einzelanträge gefunden werden für Betriebe, die zwar einem Verlagerungsrisiko ausgesetzt sind, jedoch zu einer Branche gehören, die nicht gelistet ist.

Wir befürworten zudem, dass in der Förderrichtlinie kein Mindeststromverbrauch vorgesehen ist.

Weiter bedarf es einer Klarstellung, ob Beihilfeberechtigung nur dann vorliegt, wenn sowohl Unternehmen als auch Abnahmestelle einem beihilfeberechtigten Sektor angehören müssen oder ob auch eine andere Konstellation eine Berücksichtigung erfährt. Eine solche „doppelte“ Sektorenzugehörigkeit würde Unternehmen vom Industriestrompreis ausschließen, die zwar relevante beihilfeberechtigte Stromverbräuche in Abnahmestellen aufweisen, die aber in der Gesamtzuordnung als Unternehmen laut WZ-Code nicht beihilfeberechtigt sind. Dies ist aus Sicht des Deutschen Gewerkschaftsbundes nicht sachgerecht und würde zu einer Ungleichbehandlung je nach statistischer Zuordnung des Gesamtunternehmens führen. Es sollte daher klargestellt werden, dass auch

einzelne (rechtlich nicht selbstständige) Unternehmensteile mit ihren Abnahmestellen antragsberechtigt sind, wenn diese einer beihilfeberechtigten Branche der KUEBLL-Liste 1 zugehören.

Daneben weisen wir auf unsere Forderung hin, auch für nicht-industrielle stromkostensensible Bereiche (bspw. Schienenbahnen, Bereiche der öffentlichen Daseinsvorsorge, vulnerable Haushalte) zielgenaue Maßnahmen zur Stromkostenstabilisierung zu schaffen. Ein erster Schritt wäre die im Koalitionsvertrag angekündigte Absenkung der Stromsteuer für alle Verbrauchergruppen.

#### **zu Kapitel 4 (Besondere Zuwendungsvoraussetzungen)**

Im Gegenzug für die Gewährung eines Industriestrompreises erwarten wir von den Arbeitgebern ein klares Bekenntnis zum Erhalt und zur Entwicklung der Arbeitsplätze und Standorte. Die Arbeitgeberseite ist in der Pflicht, in die Modernisierung und Dekarbonisierung der Industriestandorte zu investieren. Dies ist entscheidend zur Sicherung der langfristigen Wettbewerbsfähigkeit wie auch zur Erreichung der deutschen Klimaschutzziele. Wir begrüßen, dass die Förderrichtlinie Investitionen adressiert.

Die Investitionsverpflichtung beurteilen wir in ihrer vorgesehenen Form dennoch kritisch. Diese schmälert die Attraktivität des Instruments. In der aktuell angespannten Lage benötigen Unternehmen direkte Entlastung bei den Strombeschaffungskosten. Die Regelung sollte so ausgestaltet werden, dass bereits getätigte Investitionen in die Dekarbonisierung, die bis zu drei Jahre zurückliegen, anerkannt und angerechnet werden. Den Katalog der vorgesehenen sog. Gegenleistungsoptionen bewerten wir daneben als sachgerecht und angemessen.

Eine Konditionierung, die die Zuwendung an eine Verpflichtung zu Standort- und Beschäftigungs-erhalt bzw. -entwicklung knüpft, wäre nach unserer Auffassung deutlich zielgenauer. Eine solche Konditionierung wäre nach unserer Lesart auch beihilferechtlich vorgesehen und sollte durch das BMWE in der nationalen Förderrichtlinie umgesetzt werden. Zumindest sollten analog des vorgeschlagenen „Flexibilitätsbonus“ auch beschäftigungsbezogene Kriterien eingeführt werden. So könnten Unternehmen, die diese Kriterien erfüllen – etwa Tarifbindung und Arbeitsplatzsicherung – eine zusätzliche Entlastung von 10 bis 15 % erhalten.

#### **Zu Kapitel 5 (Art und Umfang, Höhe der Beihilfen)**

Das Instrument soll sich auf die Abrechnungsjahre 2026 bis 2028 erstrecken. Diese Laufzeit bewerten wir als deutlich zu kurz. Um Investitionen in die Modernisierung und Elektrifizierung der deutschen Industriestandorte effektiv zu mobilisieren, wäre eine deutlich längere Laufzeit erforderlich. Großindustrielle Investitionen in neue Produktionsanlagen, Elektrifizierungsschritte oder

Effizienzmaßnahmen folgen in der Regel Amortisations- und Investitionszyklen von zehn bis zwanzig Jahren. Ein Industriestrompreis, der nur für 36 Monate garantiert wird, bietet daher nicht die notwendige langfristige Perspektive, die Unternehmen benötigen, um tragfähige Standortentscheidungen zu Gunsten des Wirtschaftsstandorts Deutschland zu treffen.

Im Sinne eines Brückенstrompreises muss das Strompreisniveau so lange stabilisiert werden, bis durch den Hochlauf erneuerbarer Energien ein verlässlich niedriges Strompreisniveau sichergestellt ist. Das Instrument muss von vornherein mit einer passenden Laufzeit ausgestattet bzw. entsprechend verlängert werden.

Der Mechanismus sieht vor, dass berechtigte Unternehmen für 50 Prozent der förderfähigen Strommenge eine nachträglich ausgezahlte Subvention erhalten können. Diese Begrenzung der Zuwendung auf 50 Prozent der förderfähigen Strommenge ist hochproblematisch. Sie schränkt die Entlastungswirkung sehr deutlich ein. Die Höhe der Beihilfe richtet sich nach der Differenz zwischen dem durchschnittlichen Terminhandels- und einem Referenzpreis (sog „Zielpreis“ von 5 ct/kWh); der durch einzelne Unternehmen tatsächlich gezahlte Strompreis ist unerheblich.

Je nach individueller Strombeschaffung und unter Einbeziehung von Stromnebenkosten wie Netzentgelten wird das Bruttostrompreisniveau des Gesamtstromverbrauchs absehbar deutlich über 5 ct/kWh liegen. Die absehbare Entlastungswirkung beurteilen wir daher als eher gering. Zwar ist nachvollziehbar, dass ein Anreiz zur möglichst kostengünstigen Strombeschaffung erhalten bleiben soll. In der aktuell angespannten wirtschaftlichen Lage ist jedoch der Abschluss von langfristigen Stromlieferverträgen für viele Unternehmen aus Bonitätsgründen erschwert. Gerade diese Unternehmen benötigen dringend Stromkostenstabilisierung.

In der Förderrichtlinie ist vorgesehen, dass sämtliche Stromverbräuche, für die Strompreiskompensation beantragt wird, nicht berücksichtigungsfähig sind. Diese unzureichende Kumulierbarkeit mit der Strompreiskompensation schränkt die Wirksamkeit des neuen Instruments für SPK-Betriebe deutlich ein. Diese erhalten keine signifikante zusätzliche Planungssicherheit und Entlastung.

## Zu Kapitel 6 (Verfahren)

Der Deutsche Gewerkschaftsbund spricht sich für ein möglichst transparentes, schnelles und einfach administrierbares Verfahren aus. Das skizzierte Verfahren erscheint grundsätzlich angemessen.

## Zu Kapitel 7 (Geltungsdauer)

Die Laufzeit des Industriestrompreis bewertet der Deutsche Gewerkschaftsbund als zu kurz bemessen, um Investitionen in die Modernisierung und Elektrifizierung der deutschen Industriestandorte effektiv zu mobilisieren.

Im Sinne eines Brückenstrompreises muss das Strompreisniveau so lange stabilisiert werden, bis durch den Hochlauf erneuerbarer Energien ein verlässlich niedriges Strompreisniveau sichergestellt ist. Bei der Laufzeit ist insbesondere zu berücksichtigen, dass großindustrielle Investitionen in neue Produktionsanlagen, Elektrifizierungsschritte oder Effizienzmaßnahmen in der Regel Amortisations- und Investitionszyklen von zehn bis zwanzig Jahren folgen. Ein Industriestrompreis, der nur für 36 Monate garantiert wird, bietet daher nicht die notwendige langfristige Perspektive, die Unternehmen benötigen, um tragfähige Standortentscheidungen zu Gunsten des Wirtschaftsstandorts Deutschland zu treffen. Das Instrument muss von vornherein mit einer passenden Laufzeit ausgestattet bzw. entsprechend verlängert werden.

In diesem Zusammenhang sieht der Deutsche Gewerkschaftsbund für eine Überarbeitung des CISAF als geboten an, um die europäische Wettbewerbsfähigkeit und Fairness im Binnenmarkt deutlich zu erhöhen. Wir sprechen uns für die Weiterentwicklung des Industriestrompreises zu einem europäischen Industriestrompreis mit der Maßgabe der Strompreisparität im Binnenmarkt und die Ausweitung der verbindlichen Kriterien um die beschäftigungsbezogene Konditionierung aus.